

menhang mit Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in den sozialistischen Betrieben und Einrichtungen entstehen.<sup>3</sup>

Wir stimmen Osterland darin zu, daß die Konzeption des Erfinder- und Patentrechts — „eines Rechts der erfinderischen Leistung und des erfinderischen wissenschaftlich-technischen Ergebnisses“, wie er formuliert — aus der Analyse der Entwicklungstendenzen von Wissenschaft und Technik und somit aus prognostischer Sicht zu bestimmen ist (S. 1923). Es ist dabei auch durchaus richtig und vielfach bewiesen, daß den Prozessen des Austauschs wissenschaftlich-technischer Ergebnisse eine zunehmende Bedeutung zukommt. An dem Beitrag von Osterland fällt jedoch auf, daß er nicht eindeutig zwischen den wissenschaftlich-technischen Ergebnissen im allgemeinen und den Erfindungen differenziert. Es ist wiederholt von wissenschaftlich-technischen Ergebnissen die Rede, obwohl offensichtlich nur Erfindungen als spezielle Kategorie wissenschaftlich-technischer Ergebnisse gemeint sind.<sup>4</sup> Seine Erwägungen zur Patentinhaberschaft sind m. E. vor allem aus diesem Grunde wenig überzeugend, denn es ist ja wohl davon auszugehen, daß Patente nur auf Erfindungen erteilt werden sollen. Wenn eine Patentinhaberschaft der Betriebe an erfinderischen technischen Ergebnissen im Sinne bestimmter Nutzungs- und Verfügungsbefugnisse konzipiert werden soll, dann muß man u. a. zwei Grundfragen beantworten: *Erstens*: Was soll unter den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution als erfinderische Leistung gelten? *Zweitens*: Warum sollen die Betriebe nur für erfinderische Ergebnisse diese Nutzungs- und Verfügungsbefugnisse haben? Werden diese beiden Grundfragen nicht gestellt und beantwortet, dann besteht die Gefahr, daß eine Patentrechtskonzeption mit Thesen begründet wird, die ganz allgemein auf den innerstaatlichen Austausch wissenschaftlich-technischer Ergebnisse bezogen sind und nicht auf spezifisch erfinderische Ergebnisse.

Ich stimme mit Osterland überein, daß zwischen den Verhältnissen des Entstehens wissenschaftlich-technischer Ergebnisse einerseits und dem innerstaatlichen und zwischenstaatlichen Austausch wissenschaftlich-technischer Ergebnisse andererseits unterschieden werden muß. Der zwischenstaatliche Austausch soll uns in diesem Zusammenhang weniger interessieren, denn zunächst wird es darum gehen müssen, das Modell einer Konzeption zu entwerfen, das durch unsere innerstaatlichen gesellschaftlichen Verhältnisse bedingt ist. Danach kann seine Verträglichkeit mit den internationalen Beziehungen untersucht, können eventuell notwendige Korrekturen vorgenommen werden.

Es wäre also notwendig, die Entwicklungstendenzen von Wissenschaft und Technik unter dem Gesichtspunkt zu analysieren, welche Rolle die erfinderische Tätigkeit und die erfinderischen Lösungen bei der Erzielung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse spielen. Daraus lassen sich wesentliche An-

3 Osterland geht in seinem Beitrag leider nicht auf die bisher gegen die Konzeption einer Betriebspatentinhaberschaft vorgebrachten Argumente ein; vgl. hierzu R. Kastler / K. Lengwinat / H. Pogodda / E. Winklbauer, „Der Austausch wissenschaftlicher Ergebnisse innerhalb der sozialistischen Wirtschaft“, Staat und Recht, 1967, S. 567 ff. - Um nicht bereits Gesagtes zu wiederholen, werden die in diesem Aufsatz vorgebrachten Argumente als bekannt vorausgesetzt.

4 So z. B. auf S. 1929: „Eine beachtenswerte Trennung zwischen der Anerkennung der Urhebererschaft und der Verfügungsberechtigung über das wissenschaftlich-technische Ergebnis finden wir in Rumänien. Hier erwirkt der Urheber durch den Urheberschein ein Recht auf Anwendung der Erfindung . . .“ Es wird also zunächst von einer Anerkennung der Urhebererschaft über wissenschaftlich-technische Ergebnisse gesprochen, obwohl es diese nur für Erfindungen gibt.